

**Weisung
des Stadtrates an den Gemeinderat****Motion von Katharina Prelicz-Huber
und 10 Mitunterzeichnenden betreffend Sozialvertrag
für Fürsorgeempfängerinnen und -empfänger**

Am 31. Mai 1995 reichten Gemeinderätin Katharina Prelicz-Huber (Grüne) und 10 Mitunterzeichnende folgende Motion GR Nr. 95/164 ein:

Der Stadtrat wird aufgefordert, eine Vorlage auszuarbeiten, damit für die Personen, die auf Fürsorgeleistungen angewiesen sind, ein neuer Sozialvertrag ausgehandelt werden kann, der folgendes beinhalten sollte:

Personen, die bereit sind, eine gemeinnützige, betreuende, ökologische usw. Aktivität zu übernehmen, wird ein kompensatorisches Einkommen (die Sozialhilfe deckend) ausbezahlt.

Begründung: Für immer mehr Menschen, die auf Fürsorgeleistungen angewiesen sind, weil sie beispielsweise ausgesteuert oder gar nicht anspruchsberechtigt sind, stehen die Chancen, je wieder eine regelmässige Erwerbsarbeit aufnehmen zu können, schlecht. Ihr Wille zu arbeiten wäre aber da. Falls diese Menschen bereit sind, eine der Gesellschaft dienende Aufgabe zu übernehmen, soll ihnen ein kompensatorisches Einkommen ausbezahlt werden (aufbauend auf den SKOS-Richtlinien). Der drohenden sozialen Isolation oder Desintegration kann damit entgegengewirkt werden. Die Chancen für einen Wiedereinstieg ins normale Erwerbsleben steigen durch den Erhalt der Sozialkompetenzen. Sinnvolle Tagesstrukturen würden geschaffen. Der einseitige (für viele entwürdigende) Bittgang auf die Fürsorge wird abgelöst durch einen beidseitig sinnvollen und nutzbringenden Vertrag. Die Situation der «working poor» müsste in diesem Zusammenhang speziell betrachtet werden.

Diese Forderung dürfte mit dem kantonalen Sozialhilfegesetz vereinbar sein.

Der Gemeinderat hat die Motion dem Stadtrat am 19. Juni 1996 überwiesen. Gemäss Art. 92 der Geschäftsordnung des Gemeinderates hat der Stadtrat innerhalb von zwei Jahren nach Überweisung der Motion die verlangten Anträge vorzulegen. Erweist sich die Erfüllung einer Motion als zeitraubend, kann der Stadtrat um eine Erstreckung derselben um höchstens 12 Monate nachsuchen. Der Stadtrat hat einem entsprechenden Antrag auf Fristverlängerung zugestimmt.

1. Ausgangslage

Der Motion liegen zwei Gedanken zugrunde. Erstens sollen Sozialhilfeempfängerinnen und -empfänger und Behörden die Möglichkeit erhalten, das sozialhilferechtliche Verhältnis durch einen Sozialvertrag zu ersetzen. Eine gemeinnützige Aktivität steht im Mittelpunkt des Vertrages. Zweitens soll an die Stelle der Sozialhilfeleistung ein kompensatorisches Einkommen mit Lohncharakter treten, das mindestens die Höhe der Sozialhilfe decken soll.

Sozialvertrag und staatliches Ersatzeinkommen bilden die konzeptionellen Pfeiler sozialpolitischer Massnahmen, wie sie in den 90er Jahren an verschiedenen Orten entwickelt wurden. Vor allem in der

lateinischen Schweiz, die von der letzten Rezession besonders stark betroffen war, trafen sie auf fruchtbaren politischen Boden und wurden in kantonale Gesetze aufgenommen. Die lang anhaltende Rezession, verbunden mit einer umfassenden Strukturanpassung des Arbeitsmarktes, liess die Annahme zu, dass Arbeitslose in grosser Zahl und auf Dauer von der Erwerbsarbeit ausgeschlossen sein würden und dass es Sache des Sozialstaates sei, einen ergänzenden Arbeitsmarkt zu schaffen, wo Menschen in Analogie zum ersten Arbeitsmarkt eine dauerhafte Alternative zum Erwerbseinkommen finden können. Gemeinnützige, betreuerische und ökologische Aktivitäten, die gesellschaftlich sinnvoll, unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten jedoch nicht rentabel sind, sollten gefördert werden. Damit sollte das heute ausschliesslich an der Wirtschaftlichkeit orientierte enge Arbeitsverständnis überwunden und einem Arbeitsbegriff zum Durchbruch verholfen werden, der über das Wirtschaftliche hinaus die ganze Palette gesellschaftlich nützlicher Aktivitäten als Grundlage eines existenzsichernden Einkommens anerkennen würde. Die Grenze zwischen bezahlter Lohnarbeit und unbezahlter Betreuungs- oder Freiwilligenarbeit aufzubrechen, war mit ein Ziel der Motion.

Sozialvertrag und Ersatzeinkommen sollten in Anlehnung an die Sozialhilfeeinstrumente zur Existenzsicherung und zur sozialen Integration werden. Der wachsenden Zahl der arbeitsfähigen und arbeitsbereiten Personen ohne Chancen auf dem Arbeitsmarkt sollte der «Bittgang zur Fürsorge» erspart werden.

2. Zweck der Vorlage

Die Entwicklung der letzten Jahre lässt die Grundlagen, auf denen die Motion steht, nicht mehr in allen Teilen tragfähig erscheinen. So hatte die Sozialhilfe vermehrt strukturelle Armutsrisiken wie Langzeitarbeitslosigkeit oder «working poors» aufzufangen, weil in der Zwischenzeit keine alternativen sozialpolitischen Instrumente entwickelt wurden. Demgegenüber bleibt das zentrale Anliegen der Motion, Arbeit und Beschäftigung vermehrt ins Zentrum sozialpolitischer Massnahmen zu rücken und damit den Gedanken der Gegenseitigkeit, der um der gesellschaftlichen Integration willen eine Leistung fordert und eine Gegenleistung einfordert, auch heute von unverminderter Aktualität.

Die Ziele der Motion lassen sich allerdings angesichts der heute gegebenen gesellschaftlichen und finanziellen Rahmenbedingungen nicht auf dem ursprünglich vorgesehenen Weg erreichen. Sie sind indes eingeflossen in die Legislaturplanung des Stadtrates. Diese will das Schwergewicht der sozialpolitischen Aktion auf die Integration setzen. Sie sieht überdies die Umgestaltung der heute funktional gegliederten ambulanten Dienste in eine regionale Organisation vor. Schliesslich setzt der Stadtrat auf ein Konzept «Arbeit statt Fürsorge», das im Sinne eines Chancenmodells die stufenweise Integration in den ersten Arbeitsmarkt anstrebt, das die Sozialhilfe, wo nötig, als Finanzinstrument beibehält und den Sozialvertrag als verbindlichkeitsstiftendes Strukturelement fortentwickelt. Diese Vorlage dient der Darlegung dieser Gesamtkonzeption und der Antragstellung zuhanden des Gemeinderates.

Die Integration in den Arbeitsmarkt hat dabei für den Stadtrat unübersehbar Priorität. Beschäftigungsprogramme sind als Etappen zu

verstehen und auszugestalten, die es Menschen erlauben, emanzipatorische Schritte hin zu einem wirtschaftlich selbständigen Leben zu tun. Dabei sind gemeinnützige, ökologische und betreuerische Aktivitäten durchaus Aufgabenfelder, in denen Programme sinnvoll entwickelt werden können, wie noch aufzuzeigen sein wird. Zielpunkt aber bleibt der ordentliche Arbeitsmarkt, dessen Gesetzmässigkeiten anzuerkennen sind. Die kommunale Sozialpolitik kann die Grundfragen des Arbeitsverständnisses in der Gesellschaft zwar ansprechen, die Realitäten der Arbeitswelt aber ungeachtet der Wünschbarkeit nicht grundlegend verändern. Die Finanzierbarkeit kommunaler Programme setzt hier enge Grenzen.

3. Leitgedanken und Handlungsprinzipien

In den 90er Jahren, geprägt durch lang anhaltende Massenarbeitslosigkeit, haben die Sozialhilfe und die Massnahmen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit markante Veränderungen erfahren. Dies wurde spürbar im Alltag der konkreten Hilfepraxis und in den Konzepten. Wie ein roter Faden zieht sich dabei der Grundsatz durch, die blossen Ausrichtung von finanziellen Leistungen abzulösen durch aktivierende Massnahmen und die Massnahmen wiederum auf jene Personengruppen zu konzentrieren, die sich selber zu helfen nicht in der Lage sind. Diejenigen, die alleine zurechtkommen, werden auf ihre eigenen Kräfte und Potenziale verwiesen. Chancenmodelle und dynamisierende Konzepte gewinnen Oberhand gegenüber städtischen Leistungsprogrammen. Wege aus der Arbeitslosigkeit und Sozialhilfe zu eröffnen wird zur zentralen Zielsetzung. Dabei wird auf das alte, gesetzlich verankerte Prinzip der Hilfe zur Selbsthilfe Rückgriff genommen.

3.1 Trends in der Hilfe für Arbeitslose und in der Sozialhilfe

In allen industriellen Staaten lassen sich ähnliche Trends feststellen: Ausschliesslich versorgungsstaatliche Sozialprogramme haben in den 90er Jahren ihre Legitimationskraft verloren. Die Solidarität wird grundsätzlich nicht in Frage gestellt. Sie wird aber dort strapaziert, wo der Eindruck entsteht, soziale Leistungen vermöchten ihr Ziel nicht zu erreichen oder es fehle an zumutbaren Eigenleistungen der Begünstigten. Diesen Entwicklungen ist heute Rechnung zu tragen. In der Sozialhilfe gewinnen Programme an Zugkraft, die Sozialhilfeempfängerinnen und -empfänger zur Arbeit vorbereiten. Dabei spielt der ressourcenorientierte Ansatz eine zentrale Rolle, Potenziale freizulegen und zu entwickeln. Die Rückkehr zur Arbeit geschieht nicht einseitig mit Druck und Zwängen, sondern durch die Bereitstellung konkreter Angebote, die es den Betroffenen effektiv ermöglichen, wieder irgendwie einzusteigen. Qualifizierende Bildungsmassnahmen und konkrete private oder subventionierte Arbeitsplätze gehören ebenso dazu wie Kinderkrippen und Horte. Denn selbst bei alleinerziehenden Müttern wird eine frühe Rückkehr in die Arbeit heute begrüsst, weil ein mehrjähriger Arbeitsunterbruch längerfristig als Chancenminderung betrachtet wird. Der rasche Wiedereinstieg in die Arbeit, die Teilhabe an der Arbeitswelt wird denn auch als entscheidender integrationsfördernder Faktor (wieder-)erkannt. Manche Programme dienen oft nur dazu, wieder mit einem Fuss in die Arbeitswelt einzusteigen. Wer ihn drin hat, dem stehen weit eher neue Türen offen. Wer eingestiegen ist, kann erfahrungsgemäss auch wieder aufsteigen. Durch den raschen Einstieg lassen sich auch Fähigkeiten und Talente entfalten, die durch

eine länger dauernde Arbeitslosigkeit verschüttet wurden. Dies verlangt gleichzeitig, dass den Betroffenen auch etwas zugetraut wird.

Diese Erkenntnisse und die sich mit dem spürbaren Wirtschaftsaufschwung neu eröffneten Möglichkeiten sind heute konsequent zu nutzen. In verschiedenen Ausprägungen ist Arbeit statt Fürsorge eines der zentralen Postulate des modernen Sozialstaates. Das heisst aber immer auch Investitionen: In qualifizierende Massnahmen, in Bildung, in Arbeitsvermittlung, in Kinderbetreuung, in Beschäftigungsplätze usw. Allerdings gilt es auch zur Kenntnis zu nehmen, dass Menschen rasch wieder entlassen werden. Immer weniger Unternehmen (und auch Verwaltungen) sind bereit, im Rahmen ihrer Unternehmenspolitik eine betriebliche Sozialpolitik zu betreiben und leistungsschwache Menschen in den Arbeitsprozess zu integrieren. Der Arbeitsmarkt wird gleichzeitig flexibler, wenn auch nur schrittweise. Flexibilität heisst in diesem Zusammenhang die Chancen, rascher eine Anstellung zu finden, und das Risiko, eine Arbeit schnell wieder zu verlieren.

Mit diesen Trends geht ein neues Verständnis der Wertschöpfung sozialer Dienste einher. Nicht das «Führen von Fällen», nicht das Bereitstellen von Programmplätzen, nicht die Bestände, die betreut werden, sind Leistungsausweis; vielmehr bemisst sich die Wertschöpfung an den erreichten Veränderungen, an den Ablösungen aus der Sozialhilfeabhängigkeit, am Aufstieg in höherschwellige Programme, an der Vermittlung in die Arbeitswelt, an der Zeitdauer, in der jemand nicht erneut hilfsbedürftig wird. In den RAV, dies hat kürzlich eine im Auftrag des Bundes durchgeführte Evaluation ergeben, ist die Zahl der geführten Vermittlungsgespräche ein zweifelhafter Indikator für den Erfolg. Selbst die Vermittlung von Arbeitslosen ist dann ein fragwürdiger Leistungsausweis, wenn er Personen betrifft, die nicht selten von alleine eine Stelle gefunden hätten. RAV-Mitarbeiterinnen und -Mitarbeiter sollen, so die Empfehlung, sich vorwiegend um schwierige Fälle kümmern, in denen die Vermittlung aufwändig ist, und in denen dauernde Arbeitslosigkeit für die Gesellschaft eine hohe Belastung darstellen würde. Neue Bedeutung erhält heute überdies der im Invalidenversicherungsgesetz verankerte Grundsatz: «Eingliederung vor Rente». Ihm kommt für sozialpolitische Massnahmen generell programmatischer Charakter zu. Integrationsmassnahmen sind zur Vermeidung langfristiger sozialer Kosten unerlässlich.

Die mit der Motion Prelicz-Huber geforderte Umorientierung der Sozialhilfe verlangt in erster Linie Angebote, die es hilfsbedürftigen Personen ermöglichen, zu arbeiten. Ausschlaggebend ist dabei allerdings die Finanzierungsfrage. Die geforderten Arbeitsangebote müssen für das Gemeinwesen finanzierbar sein, was zurzeit besonders schwierig ist, wo Bund und Kantone ihre Leistungen kürzen. Gerade deshalb müssen die verschiedenen Finanzierungsmöglichkeiten, die andere Kostenträger noch eröffnen, intelligent erschlossen werden. Im Weiteren gilt es zu bedenken, dass die Klientel der Sozialhilfe äusserst heterogen ist. Was für die eine Personengruppe gilt, trifft auf die andere nicht zu. Sozialhilfe ist ihrer Natur nach individualisierte, bedarfsabhängige Hilfe. Standardisierungen sind nur in einem beschränkten Umfange möglich. Was für einen jugendlichen, arbeitslosen Schulabgänger gilt, braucht auf einen Arbeitslosen kurz vor der

Pensionierung nicht zuzutreffen. Aus diesen und anderen Gründen werden im folgenden lediglich Leitgedanken und Handlungsprinzipien formuliert, die für die Umsetzung der mit der Motion verfolgten Ziele wegleitend sein sollen.

3.2 Sozialhilfe und Soziallohn

Die Motion Prelicz-Huber regt an, alternativ zur Sozialhilfe ein Ersatz Einkommen zu schaffen. Über die Kostentragung spricht sie sich nicht aus, doch dürfte an ein kommunal finanziertes, sozialpolitisches Instrument gedacht worden sein. Das Ersatz Einkommen, das im Rahmen eines Sozialvertrages geleistet würde, wäre demnach eine Leistung mit Lohncharakter. Als versicherungspflichtiges Einkommen wäre es nicht dem Sozialhilferecht unterstellt. Rückerstattungs- und Verwandtenunterstützungspflicht kämen demnach nicht zur Anwendung.

In den vergangenen Jahren hat sich gezeigt, dass dieser Weg der Finanzierung in Zürich nicht gangbar ist. Auf kantonaler Ebene sind keine Bestrebungen im Gange, ein Instrument analog zum westschweizerischen «revenue minimal d'insertions» zu schaffen. Mit diesem Ersatz Einkommen wird dort gestützt auf besonderes, kantonales Recht die berufliche und soziale Eingliederung angestrebt. Der Stadtrat selbst sieht keine Möglichkeit, der Gemeinde die Schaffung eines Ersatz Einkommens im Sinne der Motionäre zu empfehlen. Dies hätte finanzielle Verluste in Millionenhöhe zur Folge, denn Sozialhilfeleistungen werden im Gegensatz zum angeregten Ersatz Einkommen mit bis zu 25 Prozent durch andere Kostenträger zurückerstattet.

Klar hat zudem die Rechtsprechung der letzten Jahre festgelegt, dass Lohn und Sozialhilfe sich ausschliessen. Abgeltungen, auf denen beispielsweise Sozialversicherungsprämien erhoben werden, sind nach Gesetz Löhne. Damit können sie auch nicht weiterverrechnet werden wie etwa Sozialhilfeleistungen. Diese Rechtslage zwingt dazu, im Kanton Zürich die Konzepte «Arbeit statt Fürsorge» auf sozialhilferechtlicher Basis auszugestalten. Entschädigungen für erbrachte Leistungen sind dabei als Gegenleistungen für empfangene Sozialhilfe zu verstehen.

Sozialhilfeleistungen werden subsidiär, das heisst ergänzend zum Erwerbseinkommen, ausgerichtet. Gegen ein Drittel aller Klientinnen und Klienten der Sozialhilfe werden denn auch bereits heute nur ergänzend von der Sozialhilfe unterstützt, weil sie über ein eigenes Einkommen verfügen, das aber zur Existenzsicherung nicht ausreicht. Die Motion verlangt, dass das Ersatz Einkommen die Höhe der Sozialhilfeleistungen zumindest decken müsse. In der Praxis erweist sich dieser konzeptionelle Ansatz als ungeeignet. Während Erwerbseinkommen sich grundsätzlich an den erbrachten Leistungen orientieren, misst sich Sozialhilfe am Bedarf. Der Bedarf einer mehrköpfigen Familie beispielsweise ist erheblich höher als jener einer Einzelperson. Bestimmt sich das kompensatorische Einkommen, also der Soziallohn, am Bedarf, so wird dieses für dieselbe Arbeit sehr unterschiedlich ausfallen, je nachdem, wer die Arbeit leistet. Nimmt man demgegenüber den Bedarf einer Einzelperson zum Massstab für den Soziallohn, so reicht er in vielen Fällen zur Existenzsicherung nicht aus und muss durch Sozialhilfeleistungen ergänzt werden.

Das Konzept «Arbeit statt Fürsorge» geht im Weiteren davon aus, dass auch im ergänzenden Arbeitsmarkt, mit Ausnahme vielleicht von Tagesstrukturen, durch die «Arbeit» ein ökonomischer Gegenwert geschaffen wird. Dieser mag unterschiedlich hoch sein, er lässt sich jedoch bestimmen. Dieser Gegenwert stellt ein Einkommen dar und ist von Privaten (bei den 1000-Franken-Jobs) oder vom Gemeinwesen aufzubringen. Die dann zur Existenzsicherung noch benötigten zusätzlichen Mittel sollen ergänzend durch die Sozialhilfe geleistet werden.

3.3 Gegenseitigkeit und Sozialvertrag

Der Gedanke des Sozialvertrages lässt sich auf der heute geltenden Rechtsgrundlage und den Finanzierungsmöglichkeiten nicht in Form eines Arbeitsvertrages realisieren. Wohl aber findet er sich wieder im Grundsatz der Gegenseitigkeit. Sozialhilfeleistungen werden als Teil eines Beziehungsverhältnisses zwischen Sozialhilfeempfänger und Öffentlichkeit verstanden, welches beiden Teilen Rechte und Pflichten auferlegt, die sich gegenseitig bedingen. Während das Gemeinwesen der unabdingbaren Pflicht zur Existenzsicherung nachkommt und Integrationshilfen zur Verfügung stellen sollte, zum Beispiel in Form von Beschäftigungsprogrammen, Qualifizierungsmöglichkeiten oder Tagesstrukturen, ist das Individuum verpflichtet, das Nötige zu unternehmen, um seine Existenz aus eigener Kraft zu sichern. Das Konzept «Arbeit statt Fürsorge» ist in diesem Zusammenhang zu sehen. Das Gemeinwesen bietet den Betroffenen zumutbare Optionen an, einen eigenen Beitrag zum Lebensunterhalt zu erbringen. Damit soll ihnen auch eine Chance eröffnet werden, ihre vorhandenen Potenziale – und fast jeder Mensch verfügt über solche – angemessen zur Entfaltung zu bringen.

Das Sozialdepartement arbeitet mit dem Konzept «Arbeit statt Fürsorge» einen Vertrag aus, der das Verhältnis zwischen den Sozialhilfeempfängerinnen und -empfängern und den Sozialbehörden umschreibt. Der «Sozialvertrag» besteht aus einem allgemeinen Teil, welcher für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer eines jeweiligen Programmes gilt, sowie einem speziellen Teil, der die individuellen Leistungen festhält. Administrativ einfach und flexibel muss dieses Dokument den rasch sich ändernden Bedingungen angepasst werden können. Obwohl kein Arbeitsvertrag im privatrechtlichen Sinne, so soll dieses Dokument Sozialhilfeempfängerinnen und -empfänger hervorheben und jene aufwerten, die über einen Sozialvertrag verfügen. Wenn es gelingt, den Sozialvertrag als eine Status verleihende, anzustrebende Beziehung zwischen Leistungsempfängern und Gemeinwesen zu positionieren, so ist ein wesentliches Ziel der Motion erfüllt.

3.4 Chancenmodell

Die mit dieser Vorlage skizzierte neue Ausrichtung der kommunalen Sozialpolitik setzt auf ein Chancenmodell. Es will Menschen ermutigen, eine Perspektive für sich und ihre Familien zu entwickeln. Sie setzt an bei der Bejahung der eigenen Fähigkeiten und beim Bewusstsein, gebraucht zu werden und etwas zu können. Voraussetzung ist dabei das Vorhandensein realistischer Optionen für die Menschen. Das Chancenmodell eröffnet den Betroffenen eine Möglichkeit, die Existenz durch eigene Arbeit zu sichern. Wer diese Option trotz Zumutbarkeit ausschlägt, riskiert nach dem Grundsatz der Subsidiarität, den Anspruch auf Sozialhilfe zu verlieren. Zudem er-

möglichen die heute geltenden Sozialhilferichtlinien Leistungskürzungen in einem gewissen Rahmen. Es ist also nicht in das Belieben einer Person gestellt, ob sie auf ein Angebot eintreten will oder nicht.

An dieser Stelle gilt es allerdings festzustellen: Ein Teil der Arbeitslosen oder Klientinnen und Klienten der Sozialhilfe sind nicht in der Lage, eine auch nur bescheidene Arbeit zu verrichten. Seelische Störungen, körperliche Behinderungen, Suchtprobleme, aber auch Erziehungspflichten und Betreuungsaufgaben sind die Gründe dafür. Arbeit statt Fürsorge ist für diese Klientinnen und Klienten keine Option. Auf Anreize sprechen sie nicht an und Sanktionen sind nicht mehr als eine unnötige Härte, die den sozialen Ausschluss der Betroffenen beschleunigt.

Der Erfolg der neuen sozialpolitischen Ausrichtung liegt denn auch, wie ausländische Erfahrungen zeigen, weniger in den Anreizen und Sanktionen begründet, als vielmehr in der Dynamik, die dann entsteht, wenn Hilfsbedürftige mit einer realen Option zu arbeiten konfrontiert werden. Natürlich muss sich das Engagement lohnen, um die Motivation auf Dauer zu erhalten. Anreize bleiben deshalb gleichwohl ein wichtiger Ansatzpunkt. Wer arbeitet, soll besser gestellt werden, als wer dies nicht tut. Je höher zudem der Marktwert einer erbrachten Leistung, desto besser sollte die Person auch gestellt werden. Heute erlauben die geltenden Normen der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS), die im Kanton verbindlich sind, einen finanziellen Anreiz von Fr. 250.- pro Monat. Der Anreiz ist vergleichsweise bescheiden, doch sollen sozialhilfeabhängige Personen nicht besser gestellt werden als jene, die sich mit einem bescheidenen Lohn ohne Sozialhilfe durchbringen.

Die finanziellen Anreize sind jedoch nur das eine. Vermehrt werden auch immaterielle Anreize zur Anwendung kommen müssen, zum Beispiel in Form qualifizierender Massnahmen, von Bildungsangeboten oder besonderen Vermittlungsbemühungen, die die Betroffenen nutzen können. Die Programme sollen nicht nur «beschäftigen», sondern qualifizieren. Dies gilt seit längerem bereits für die Massnahmen im Bereich der Arbeitslosenversicherung, muss aber vermehrt auch noch für alle kommunalen Programme gelten. Diese Sonderleistungen lassen sich ebenfalls im Rahmen der Sozialhilfe finanzieren. Nach der heutigen Systematik handelt es sich dabei um situationsbedingte Leistungen. Die Fürsorgebehörde hat kürzlich Beschlüsse gefasst, welche die Anreize, die Kürzungen und die Leistungen für qualifizierende Massnahmen im Rahmen der SKOS-Richtlinien festlegen.

3.5 Exkurs: Ungelöstes Problem der «working poors»

Die Gruppe der «working poors» hat in den vergangenen Jahren sozialpolitische Aufmerksamkeit auf sich gezogen. Es handelt sich um Personen, die trotz einer vollen Berufstätigkeit kein Einkommen zu erzielen vermögen, das ihnen ein Auskommen ermöglicht. Besonders betroffen davon sind Familien in ihren unterschiedlichen Erscheinungsformen, deren Lebensunterhalt weit mehr kosten kann, als sich mit einem niedrigen Einkommen verdienen lässt. «Working poors» stellen eine sozialpolitische Irritation deshalb dar, weil sie den Mythos vom Versorger, der mit seinem Ernährerlohn für eine Familie aufkommt, in Frage stellen und auch das bürgerliche Ethos von der Arbeit, die ihren «Mann ernährt», desavouiert. Nicht zu über-

sehen ist dabei, dass es zu einem guten Teil Frauen sind, die als Haushaltsvorstände unvollständiger Familien vom Problem der «working poors» betroffen sind. Dabei wird heute die Schere zwischen gut und schlecht qualifizierten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern grösser. Aufgrund der Rationalisierung nimmt der Bedarf an niedrig qualifizierten Arbeitskräften ab, gesucht werden vermehrt qualifizierte Fachleute. Tätigkeiten, die wenig oder gar keine Qualifikationen voraussetzen, kommen unter Lohndruck, da die Unternehmen diese auslagern oder in anderen Ländern billiger einkaufen können. Die Globalisierung beschleunigt diese Tendenz. Betroffen sind dabei in überdurchschnittlichem Masse Ausländerinnen und Ausländer, die als unqualifizierte Arbeitskräfte in die Schweiz gekommen sind und heute in Sektoren mit niedrigem Lohnniveau ein Auskommen suchen müssen. Hinzu kommt, dass ausländische Familien durchschnittlich grösser sind als schweizerische.

Niedrige Löhne, die im Grenzbereich des Existenzminimums liegen oder darunter, stellen für die Sozialpolitik brisante und bis heute ungelöste Probleme. Wie kann erreicht werden, dass sich Arbeit noch lohnt, wenn das Einkommen nicht oder kaum höher ist als Sozialhilfe? Wie sollen Anreize zur Erwerbsaufnahme ausgestaltet werden, damit Personen, die sich ohne Sozialhilfe durchs Leben bringen, nicht schlechter fahren? Wie kann Erwerbsarbeit gefördert werden, wenn der Lohn zur Versorgung einer Familie doch nicht ausreicht? Kein Land hat bisher dieses Problem befriedigend zu lösen vermocht und es versteht sich, dass es den Rahmen kommunalen, sozialpolitischen Handelns sprengt. Bestenfalls kann es gelingen, die verschiedenen Massnahmen pragmatisch aufeinander abzustimmen und zu versuchen, kontraproduktive Ergebnisse zu vermeiden. Die Zunahme von Arbeitsplätzen im Niedriglohnbereich stellt wirtschaftspolitische und sozialpolitische Fragen der Armutsbekämpfung, die noch keine kohärenten Antworten gefunden haben.

Diskutiert werden in diesem Zusammenhang die Einführung eines EL-ähnlichen Systems für einkommensschwache Familien, Steuerentlastungen und eine Abkehr von den heutigen Kinderzulagen, welche durch ein neues Familienausgleichssystem zu ersetzen wären. Die Stadt Zürich wird die Diskussion intensiv mitverfolgen und mitgestalten. Auf der Basis der heutigen sozialpolitischen Instrumente wird dem Problem der «working poors» jedoch kaum beizukommen sein.

4. Arbeit statt Fürsorge

Zentrales Ziel der kommunalen Sozialpolitik ist die Förderung der sozialen und beruflichen Eingliederung. Im Gegensatz zu den Sozialversicherungssystemen, die in erster Linie den strukturellen Armutsrissen begegnen, ist es Aufgabe der kommunalen Sozialpolitik, Armut durch individuelle Hilfestellungen zu überwinden und die Integration in die Gesellschaft zu fördern. Die Sozialhilfe insbesondere ist kein Rentensystem, sondern ein Instrument, das Existenzsicherung konsequent mit Integrationshilfen verbindet. Das skizzierte Konzept «Arbeit statt Fürsorge» bewegt sich auf dieser Linie. Der Stadtrat hat es zu einem zentralen Legislatorschwerpunkt erklärt und wird dem Gemeinderat demnächst eine spezielle Weisung unterbreiten. In seinen Grundzügen soll das Konzept jedoch bereits hier dargelegt und in den Gesamtzusammenhang gestellt werden.

Der Stadtrat geht bei «Arbeit statt Fürsorge» nicht von einem in sich geschlossenen Konzept aus, das für alle Fragen und alle Personengruppen eine Antwort gibt und sich als ein fertig geschnürtes Massnahmenpaket präsentieren liesse. Vielmehr versteht er «Arbeit statt Fürsorge» als eine Handlungsstrategie der Sozialpolitik schlechthin. Sie hat zum Ziel, die dauerhafte Ausgrenzung eines wesentlichen Teils der Bevölkerung zu verhindern. Der Zweidrittelgesellschaft, wie das Schlagwort heisst, soll entgegengewirkt werden. Im Rahmen dieser Strategie gilt es, verschiedene Programme und Projekte auszuprobieren und zu realisieren mit dem Ziel, Menschen aus der sozialstaatlichen Leistungsabhängigkeit herauszulösen und zu einem eigenständigen Leben zu befähigen.

Jedes Angebot hat grundsätzlich das Ziel der Vermittlung in den ersten Arbeitsmarkt oder wenigstens in ein höherschwelliges Beschäftigungsprogramm. Über einen 1000-Franken-Job lässt sich, so die Erwartung, eine ordentliche Anstellung erreichen. Über gemeinnützige Arbeit lässt sich der Einstieg in einen 1000-Franken-Job bewerkstelligen. Durch Programme erhöhen sich die Chancen, über Arbeitsvermittlung zu einem Erwerbseinkommen zu kommen. Wichtig sind die Übergänge, die Veränderungen. Mehr als bisher wird auch bei den Kenndaten auf Aussagen zu achten sein, welche die Dynamik beschreiben und Prozesse sichtbar machen.

Zurzeit wird die Umsetzung des Legislaturzieles durch verschiedene Programme angestrebt:

4.1 RAV 2000

Die Abnahme der Arbeitslosenzahlen hat zur Schliessung erster RAV geführt. Die RAV behalten aber eine wichtige Funktion. Eine im Auftrag des Bundes durchgeführte Evaluation der RAV durch die ATAG Ernst & Young AG hat unter anderem zur klaren Empfehlung geführt, die Vermittlungstätigkeit vermehrt auf Langzeitarbeitslose auszurichten. Da dauerhafte Arbeitslosigkeit zu besonders hohen Belastungen für die Gesellschaft führt, lohnt es sich, den Schwerpunkt auf jene Klientinnen und Klienten zu verlagern, deren Vermittlung aufwändig ist. Überdies moniert der Bericht eine «Vermittlungskultur» in den RAV, welche die Anreize und Handlungsprinzipien konsequent auf die erfolgreiche Vermittlung ausrichten sollten. Mit dem RAV 2000 wird das Arbeitsamt diese in einen neuen Leistungsauftrag gefassten Empfehlungen umsetzen. Der Leistungsauftrag misst die Wirkung an vier Indikatoren: Der Dauer der Stellensuche, der Vermeidung von Langzeitarbeitslosigkeit, der Aussteuerung und einer möglichst tiefen Wiederanmeldungsquote.

4.2 Check-up für den Arbeitsmarkt

Ein ähnliches präventives Ziel verfolgen die geplanten Potenzialabklärungen. Einer Abklärung sollen alle Personen unterzogen werden, die länger arbeitslos sind, sowie arbeitslose Personen, die sich neu bei der Sozialhilfe melden. Eine verbindliche, konsequente Abklärung vorhandener Potenziale will ein schleichendes Abgleiten in die Langzeitarbeitslosigkeit verhindern und damit die spätere Aussteuerung. Zusätzlich soll die Potenzialabklärung das Thema Arbeit gleich zu Beginn einer Sozialhilfeabhängigkeit prominent in den Mittelpunkt der Hilfestellungen rücken. Ein ähnliches Modell ist im Kanton Solothurn bereits eingeführt.

Das Sozialdepartement arbeitet zurzeit ein detailliertes Konzept aus, das eine verbindliche Abklärung der Potenziale zum Ziel hat. Und zwar unabhängig davon, ob die Klientinnen und Klienten Leistungen der Arbeitslosenversicherung oder Sozialhilfe beziehen. Die örtliche und organisatorische Einbindung dieser Stellen ist noch zu klären. Entscheidend ist dabei, dass die abgeklärten Klientinnen und Klienten umgehend eine realistische Chance erhalten, eine ihren Potenzialen entsprechende Arbeit, Beschäftigungs- oder Qualifikationsmassnahme anzutreten. Dadurch kann die Motivation genutzt werden, in eine bessere Zukunft einzusteigen.

4.3 Maatwerk, private Vermittlungen

Prioritäres Ziel ist es für den Stadtrat, Menschen den Weg in den ordentlichen Arbeitsmarkt zu eröffnen. Ausländische Erfahrungen haben gezeigt, dass gezielte Vermittlungsbemühungen Zugänge auch zu Arbeitsplätzen eröffnen, die üblicherweise als verschlossen gelten, bzw. nicht auf dem Stellenmarkt ausgeschrieben sind. Personen, die auf den gängigen Bewerbungs- und Qualifizierungswegen nicht weiterkommen, finden plötzlich eine Stelle. Kleinere und mittlere Betriebe, die sich mit dem Gedanken der Schaffung eines Arbeitsplatzes tragen und schwer tun, setzen diesen dann in die Tat um, wenn sie einen geeigneten Stelleninhaber bzw. eine geeignete Stelleninhaberin angeboten erhalten. Gezielte Vermittlung ist der Schlüssel zum Erfolg. Ob sich diese Methode in Zürich bewährt wie in einzelnen deutschen und holländischen Städten, muss einstweilen noch offen bleiben. Ein Projekt mit der auf dieses Geschäft spezialisierten holländischen Unternehmung Maatwerk wird darüber Aufschluss geben. Es sieht eine vertraglich verbindlich vereinbarte Vermittlung von 305 Langzeitarbeitslosen in den ersten Arbeitsmarkt vor gegen ein erfolgsbezogenes Honorar. Bisher sind bereits über 170 Personen vermittelt worden. Als erfolgreich gilt eine Vermittlung dann, wenn sie zu einer ordentlichen Anstellung von mindestens sechs Monaten geführt hat.

4.4 1000-Franken-Jobs

Die Idee der 1000-Franken-Jobs geht aus unternehmerischer Sicht vom Gedanken aus, dass es in der Privatwirtschaft Arbeiten gibt, deren Marktwert unter einem existenzsichernden Lohn liegt. Unternehmen wären grundsätzlich bereit, einen bestimmten Lohn zu bezahlen. Dieser liegt aber unter dem Existenzminimum einer Einzelperson. Heute werden diese Arbeiten entweder durch erhöhtes Tempo, durch Überstunden oder gar nicht ausgeführt.

Aus der Sicht der Erwerbslosen, die Schwierigkeiten haben, wieder im Arbeitsmarkt Fuss zu fassen, bieten solche Arbeiten eine Chance, wieder einen Einstieg zu finden. Langzeitarbeitslose erhalten aber oft gar keine Chance mehr zum Einstieg in den Arbeitsmarkt. Mit der Ausübung eines solchen Jobs können sie zeigen, dass sie arbeitsfähig sind, ohne von Beginn weg unter dem gleichen Druck zu stehen, der bei einer voll bezahlten Arbeit besteht. Die Praxis zeigt, dass mit dem Einstieg in einen solchen Job die Chancen für eine normale Stelle wesentlich steigen.

Im Rahmen des Legislaturzieles sollen mehrere Hundert 1000-Franken-Jobs geschaffen werden. Es liegt auf der Hand, dass die Bedingungen für solche Jobs sorgfältig ausgehandelt werden müssen. Es muss sichergestellt werden, dass weder eine dauerhafte

Unternehmenssubvention noch ein Lohndumping Platz greift. Die Festlegung eines Lohnes, der dem Marktwert der geleisteten Arbeit entspricht, soll dies sicherstellen. Bei Dienstleistungen an private Personen und Haushalte eröffnet sich ein zweiter Bereich, wo solche Jobs geschaffen werden könnten. In beiden Fällen zahlt die Stadt die Differenz zwischen dem von der Firma bzw. den Privaten bezahlten Lohn und dem sozialen Existenzminimum nach den Richtlinien der Sozialhilfe zuzüglich eines Anreizes. Es ist dabei sicherzustellen, dass Personen, die eine solche Arbeit übernehmen, auch materiell besser fahren, als solche, die dies nicht tun.

4.5 Gemeinnützige Jobs

Haben die 1000-Franken-Jobs die Privatwirtschaft im Auge, so werden die gemeinnützigen Jobs dort geschaffen, wo nützliche und nötige Arbeit verrichtet werden soll, welche die öffentliche Hand aus finanziellen Gründen weggespart oder noch nie ausgeführt hat. Hier lassen sich im Sinne der Motion gemeinnützige, betreuerische und ökologische Aktivitäten bestimmen, welche im Rahmen von Beschäftigungsprogrammen ausgeführt werden können. Ziel muss aber auch bei diesen Programmen die Entwicklung der Betroffenen hin zum ersten Arbeitsmarkt sein und nicht die Erledigung gemeinnütziger, betreuerischer und ökologischer Aufgaben an sich. Als Beispiel eines solchen Vorhabens kann das Mitte November 1999 angelaufene Projekt «Saubere Trams» gelten. In Vorbereitung ist ein ähnliches Projekt zur Unterstützung von Reinigungs-, Pflege- und Unterhaltsarbeiten, die durch die Schaffung der gemeinnützigen Jobs sorgfältig und kundenfreundlicher ausgeführt werden können und zugleich gute Trainingsmöglichkeiten für die Teilnehmenden hinsichtlich ihrer Wiedereingliederung in den ersten Arbeitsmarkt bieten. Solche Jobs sind in verschiedenen Bereichen möglich. Auf etwas längere Frist ist geplant, im Rahmen einer Gemeinwesenökonomie Initiativen von Bürgerinnen und Bürgern in lokalen Bereichen des Zusammenlebens (Wohnsiedlungen, Mittagstisch, Unterstützung älterer Menschen usw.) zu unterstützen.

4.6 Das andere Gründerzentrum

Als Weiterentwicklung der bestehenden Fachstelle für selbständig Erwerbende beim Arbeitsamt soll ein Ort gesucht werden, an dem Selbständige, die sich mit selbständigen Arbeiten einen Teil oder den ganzen Lebensunterhalt erarbeiten, ihre Produkte und Dienstleistungen anbieten und eine gemeinsame Infrastruktur nutzen können.

4.7 Tagesstrukturen

Arbeit statt Fürsorge stösst dort an Grenzen, wo Menschen in ihrer Leistungsfähigkeit so eingeschränkt sind, dass von «Arbeit» nicht mehr die Rede sein kann. Es sind dies nicht wenige. Bei allen Trends hin zu Arbeit statt Fürsorge darf diese Realität nicht ausser Acht gelassen werden. Es gibt Menschen, und es gab sie zu allen Zeiten, die nicht in der Lage sind, eine Arbeit, und sei sie noch so bescheiden, zu verrichten. Eine quantitative Bestimmung dieses Anteils am Klientel ist nicht einfach. Immerhin erlaubt die vom Amt für Jugend- und Sozialhilfe vorgenommene Zuweisung der Klientinnen und Klienten zu einzelnen Segmenten eine Schätzung. Mindestens 1500 bis 2000 Personen lassen sich demnach weder in Arbeits- noch Qualifikationsprogramme aufnehmen. Eine verlässliche Beurteilung der

Arbeitsfähigkeit ist dabei allerdings nicht leicht. Sie gestaltet sich ähnlich schwierig wie die der Bestimmung der Vermittlungsfähigkeit im Sinne des Gesetzes der Arbeitslosenversicherung. Allerdings muss eine Grenze gezogen werden. Es macht keinen Sinn, Aktivitäten beschönigend als Arbeit zu bezeichnen, die bestenfalls eine Beschäftigung darstellen. Tagesstrukturen, niederschwellige vor allem, bleiben deshalb auch in Zukunft nötig. Sie fördern die soziale Integration von Menschen, deren physische und psychische Stabilität so besser gewahrt werden kann. Der Stadtrat wird deshalb, soweit nicht andere Sozialträger diese Aufgabe übernehmen, in gewissem Umfang Tagesstrukturen bereitstellen, die der sozialen Integration marginalisierter Personengruppen dienen.

5. Fachlich-methodische Ansätze

Die Motion Prelicz-Huber verlangt die Schaffung eines neuen sozialpolitischen Instrumentes, um Sozialhilfeempfängerinnen und -empfängern ein Ersatzinkommen für geleistete gemeinnützige Arbeit zu verschaffen. Der Stadtrat setzt in seinen sozialpolitischen Bemühungen auf den Einsatz verschiedener sozialpolitischer Instrumente. Der Stadtrat will die Pluralität der Methoden anerkennen und verschiedene Instrumente zulassen. Die Neuausrichtung der Sozialpolitik, wie sie in dieser Vorlage dargelegt wird, soll zudem durch eine Änderung der Organisationsform, einen konsequenten interdisziplinären Arbeitsansatz und Wirkungsorientierung sowie durch eine verbesserte Integration der Dienstleistungen erzielt werden. Diese Ausrichtung steht im Einklang mit der Entwicklung öffentlicher Dienste im Sozialbereich, wie sie heute in verschiedenen Ländern beobachtet werden kann. Die neue Verwaltungssteuerung über Leistungsaufträge (New Public Management), die Einführung von Globalbudgets und die Leistungsvergleiche im Rahmen eines Benchmarkings haben diesen Trends besondere Schubkraft verliehen.

Die Ausdifferenzierung sozialer Hilfestellungen durch weitere Spezialisierungen ist im letzten Jahrzehnt an erkennbare Grenzen gestossen. Interdisziplinarität wird heute vermehrt angestrebt. Auch die funktionale Verwaltungsgliederung, welche die Sozialverwaltungen thematisch organisiert, wird zunehmend von regionalen Organisationsformen abgelöst. Schliesslich wird eine grössere Wirkung der Sozialpolitik heute nicht mehr durch die Entwicklung immer neuer sozialpolitischer Instrumente angestrebt, sondern durch ihre wirksame Nutzung und bessere Abstimmung.

5.1 Von der funktionalen Organisation zu Sozialregionen

Bereits heute gibt es verschiedene dezentrale Strukturen, in denen das Sozialdepartement einen Teil seiner Leistungen anbietet. Die Sozialhilfe, die Jugend- und Familienhilfe und die RAV sind alle unterschiedlich organisiert. In Zukunft will das Sozialdepartement alle ambulanten Dienstleistungen, die sinnvollerweise dezentral erbracht werden, in regionalen Sozialzentren anbieten. Vorausgesetzt wird dabei, dass sich damit die Wirkung erhöhen lässt und die Entscheidungskompetenz für die Neuorganisation bei der Stadt liegt. Die bisherige funktionale Gliederung der Sozialverwaltung wird damit abgelöst zugunsten einer regionalen Orientierung. Die ambulanten Dienste des Sozialdepartements sollen in Sozialzentren zusammengefasst werden. Damit wird eine abgestimmte regionale Sozialpolitik möglich, und die Leistungen werden durch Konzentra-

tion auf einige Standorte optimiert. Mit den in einem Sozialzentrum angebotenen Leistungen soll zudem eine nachhaltige berufliche und soziale Integration und eine soziokulturelle Vernetzung verwirklicht werden. Die Überwindung der funktionalen Verwaltungsgliederung eröffnet die Chance, Arbeitsabläufe neu zu organisieren, und zwar entlang der wichtigsten Hilfsprozesse. Entsprechend soll in den Sozialzentren neu unterschieden werden zwischen finanziellen Hilfen, die der persönlichen Existenzsicherung dienen, ambulanten beruflichen und sozialen Integrationshilfen, dem Aufbau und der Unterstützung von Netzwerken sowie einem allgemeinen Intake, also einer Anlaufstelle für Personen, die das Sozialamt aufsuchen.

5.2 Interdisziplinarität

In den neu zu schaffenden Sozialzentren wird interdisziplinär zusammengearbeitet. Dieser Arbeitsansatz gilt zwar schon heute für weite Bereiche der sozialen Tätigkeit, wo abgestimmtes Arbeiten unter verschiedenen Verwaltungszweigen und die Koordination mit anderen Leistungserbringern wie Spitex, Schule, Kirchen, Gemeinschaftszentren und ähnlichen längst zum Alltag gehört. Eine neue Qualität erhält die Arbeit dann, wenn sie über die bestehende Vernetzung hinaus in interdisziplinär zusammengesetzten Teams erfolgt. Dabei soll die Fallverantwortung bei einer Person liegen, die sich von anderen Fachleuten bei der Problemlösung unterstützen lässt. Das Case Management setzt sich als Methode immer mehr durch, denn die spezialisierte soziale Arbeit ist an Grenzen gestossen. Klientinnen und Klienten brauchen heute neben der Beratung vor allem auch reale Integrationschancen in vielfältiger Ausprägung. Diese müssen überdies bekannt sein. Erfolgsentscheidend ist dabei, dass im konkreten Fallmanagement schnell, gezielt und problemnah gehandelt werden kann. Das heisst: Während der ganzen Dauer der Hilfeleistung ist eine Ansprechperson verantwortlich für die Zielerreichung, welche die Koordination der verschiedenen Hilfsbemühungen und eine optimale Ausschöpfung der vorhandenen Ressourcen der betroffenen Personen sicherstellt. Das Fallmanagement und die interdisziplinäre Zusammensetzung der Teams werden diese Ziele unterstützen.

6. Rechtliche Rahmenbedingungen

Die Hilfeleistungen sind im Rahmen der geltenden Gesetze zu erbringen. Diese lassen in unterschiedlichem Masse Gestaltungsspielraum zu. Das Konzept «Arbeit statt Fürsorge» insbesondere muss im Rahmen des Sozialhilferechts realisiert werden. Damit steht eine Reihe rechtlicher Eckpfeiler fest.

1. Es besteht ein verfassungsmässiges Recht auf Existenzsicherung, das jedem Menschen zusteht, unabhängig von seiner Leistungsfähigkeit und Leistungsbereitschaft. Dieses Grundrecht setzt zum Beispiel den Sanktionsmöglichkeiten bei Verletzung eines Sozialvertrages Grenzen.
2. Das Bundesgesetz über die Zuständigkeit von Unterstützungsleistungen (ZUG) legt zudem bundesrechtlich fest, was Unterstützungsleistungen sind. Nur solche können im inner- und interkantonalen Verhältnis weiterverrechnet werden. Sozialversicherungspflichtige Lohnzahlungen zum Beispiel sind keine Unterstützungsleistungen. Bei der Ausgestaltung der verschiedenen Programme wird darauf Rücksicht zu nehmen sein.

3. Das kantonale Sozialhilfegesetz und die dazugehörige Verordnung schliesslich erklären die SKOS-Richtlinien für verbindlich. Der kürzlich erfolgte politische Vorstoss, die Verbindlicherklärung der SKOS-Richtlinien aufzuheben, ist gescheitert. Dies ist zu begrüssen, denn einheitliche Richtlinien liegen vor allem auch im Interesse der Städte, indem sie deren Sogwirkung auf Sozialhilfeempfängerinnen und -empfänger entgegenwirken. Die SKOS-Richtlinien sind ein flexibles Regelwerk, das wie oben am Beispiel der Anreizgestaltung oder der privaten Arbeitsvermittlung gezeigt, situationsgerechte Lösungen erlaubt und periodisch weiterentwickelt wird. Auch steht eine Teilrevision des Sozialhilfegesetzes an. Die Stadt Zürich wird sich sowohl bei der laufenden SHG-Revision wie auch bei der Weiterentwicklung der SKOS-Richtlinien dafür verwenden, dass die Leistungsparameter im Sinne der dargelegten Politik «Arbeit statt Fürsorge» ausgestaltet werden.
4. Massgeblich sind im Weiteren neben den gesetzlichen Regelungen der Sozialhilfe vor allem auch die Gesetzgebung zur Jugendhilfe und zur Hilfe an Arbeitslose. Vor allem letztere wird in hohem Masse durch Bund und Kantone bestimmt und schränkt den kommunalen Gestaltungsrahmen stark ein. Die kürzlich erfolgten Kürzungen bei den Beschäftigungsprogrammen haben dies gerade in den letzten Monaten deutlich aufgezeigt. Neben den gesetzlichen Bestimmungen gilt es im Weiteren, etwa in der Jugend- und Familienhilfe, die auf kantonalem Recht beruhenden Leistungsaufträge zu beachten.

Dem Gemeinderat wird beantragt:

1. **Der Gemeinderat nimmt von der dargelegten sozialpolitischen Strategie des Stadtrates zustimmend Kenntnis.**
2. **Der Gemeinderat stellt fest, dass die vorgelegte Gesamtstrategie den Grundanliegen der Motion Prelicz-Huber unter Berücksichtigung der finanziellen und rechtlichen Rahmenbedingungen Rechnung trägt.**
3. **Die Motion GR Nr. 95/164 von Katharina Prelicz-Huber (Grüne) und 10 Mitunterzeichnenden betreffend Sozialvertrag für Fürsorgeempfängerinnen und -empfänger vom 31. Mai 1995 wird als erledigt abgeschlossen.**

Die Berichterstattung ist der Vorsteherin des Sozialdepartements übertragen.

Im Namen des Stadtrates

der Stadtpräsident

Josef Estermann

der Stadtschreiber

Martin Brunner